

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	5.41.00 Nr. 2
Präsident 03.11.1978	5. Forschung 41.00 Auslandsbeziehungen - Partnerschaftsabkommen Uniwersytet Łódzki Łódź/Polen		

	<i>Präsident</i>
<i>Partnerschaftsabkommen</i>	03.11.1978

**Vereinbarung
über die Zusammenarbeit**

**zwischen der
Universität Łódź**

**und der
Justus-Liebig-Universität Giessen**

Von den Bestrebungen getragen, die wissenschaftlichen Kontakte zwischen beiden Universitäten zu fördern und in beiderseitigem Interesse einer Erweiterung der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und Forschung sind die Universität Łódź und die Justus-Liebig-Universität Gießen übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

**Artikel 1
Art und Umfang
der Zusammenarbeit**

Beide Seiten streben eine Zusammenarbeit in folgenden Wissenschafts- und Lehrbereichen an:

polnische, slawische, deutsche und englische Philologie

Philosophie

Soziologie

Pädagogik

Rechtswissenschaften

Psychologie

Wirtschaftswissenschaften

Geographie

Naturwissenschaften.

**Artikel 2
Formen der Zusammenarbeit im
Bereich der wissenschaftlichen**

Forschung und Lehre

1. Die Zusammenarbeit erfolgt durch:

1.1 einen Austausch von wissenschaftlichen Informationen und Publikationen, insbesondere von

Präsident 03.11.1978	Partnerschaftsabkommen Universität Łódź/Polen	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 2	S. 2
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

- a) Monographien, periodischen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-informatorischen Zeitschriften, soweit sie von den Hochschulen herausgegeben bzw. verlegt werden;
 - b) Verzeichnissen der an den Partnerhochschulen bearbeiteten Forschungsgebiete und Informationen über den Stand der im Rahmen der direkten Zusammenarbeit bearbeiteten Themen;
 - c) Informationen über die Thematik wissenschaftlicher Seminare und Konferenzen;
- 1.2 gemeinsame Forschungsarbeiten;
 - 1.3 einen Austausch von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern

- a) einen kurzfristigen Austausch von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und zur Durchführung wissenschaftlicher Konsultationen;
 - b) einen längerfristigen (mehrmonatigen) Austausch von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben.
2. Beide Seiten erklären sich bereit, für Mitarbeiter der Partnerhochschule auch anderweitig finanzierte Studienaufenthalte zu unterstützen.

3. Beide Hochschulen werden sich gegenseitig über Lehrpläne, Lehrprogramme und Lehrmethoden informieren. Auf Wunsch der daran interessierten Hochschullehrer können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch Lehrbücher und Studienmaterialien ausgetauscht werden.
4. Zur Abhaltung von Unterrichtsveranstaltungen wird im Rahmen der gemeinsam bestimmten Thematik ein gegenseitiger Austausch von Professoren, Dozenten und eventuell weiteren Lehrkräften vereinbart.
5. Beide Hochschulen gewähren den Austauschteilnehmern während ihres Aufenthaltes, insbesondere bei der Erfüllung ihrer Arbeitsprogramme, jede Unterstützung.

Artikel 3

Beide Vertragspartner bemühen sich, die Finanzmittel für die in diesem Vertrag vorgesehene Zusammenarbeit zu sichern und stellen diese nach folgenden Finanzierungsgrundsätzen bereit:

- die entsendende Hochschule trägt die Reisekosten ihrer Mitglieder zur gastgebenden Hochschule und zurück;
- die gastgebende Hochschule trägt die Aufenthaltskosten ihrer Gäste für kurzfristige Aufenthalte (bis zu einem Monat). Diese umfassen die Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung, Taschengelder sowie Reisekosten innerhalb des Landes, wenn sie mit dem Zwecke des Auf-

Präsident 03.11.1978	Partnerschaftsabkommen Universität Łódź/Polen	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 2	S. 3
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

enthaltet in unmittelbarer Verbindung stehen;

- die Kosten für die zu längerfristigen Aufenthalten bzw. Studienaufenthalten anreisenden Gäste werden von der gastgebenden Hochschule getragen gemäß den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen, entweder in Form eines Stipendiums oder in Form eines Gehaltes oder in Form einer anderen Vergütung entsprechend dem Status des anreisenden Gastes;
- die ärztliche Betreuung wird entsprechend den in den jeweiligen Ländern geltenden Bestimmungen gesichert.

Artikel 4

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von 2 Jahren. Sie verlängert sich um jeweils 2 Jahre, wenn sie von keiner der beteiligten Hochschulen bis spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Jede Veränderung der vorliegenden Vereinbarung erfordert das schriftliche Einverständnis beider Seiten.

Artikel 5

Die vorliegende Vereinbarung ist in polnischer und deutscher Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut beider Fassungen authentisch und gleichermaßen verbindlich ist. Diese Vereinbarung tritt nach dem gegenseitigem Austausch der unterzeichneten Texte und nach Bestätigung durch die zuständigen übergeordneten Behörden der Hochschulen beider Länder in Kraft.

Gießen, den 3. November 1978

Für die Universität Łódź

gez. Skowronski
Prof. dr habil. R. Skowronski

Für die Justus-Liebig-Universität

gez. Alewell
Prof. Dr. K. Alewell

Präsident 03.11.1978	Partnerschaftsabkommen Universität Łódź/Polen	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 2	S. 4
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

**Anhang zur Vereinbarung
über die Zusammenarbeit zwischen der
Universität Łódź und der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Die Partneruniversitäten vereinbaren die folgenden organisatorischen Regelungen zur Verwirklichung der "Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Universität Łódź und der Justus-Liebig-Universität Gießen":

1. Zu Artikel 1

- 1.1 Zur Konkretisierung der Zusammenarbeit stellen beide Hochschulen in gegenseitigem Einvernehmen Zweijahrespläne (Arbeitspläne) auf, die als Grundlage der zu beantragenden finanziellen Mittel dienen. Der sich daraus ergebende tatsächliche Umfang der Zusammenarbeit, insbesondere die jeweiligen Austauschquoten, richtet sich nach den gemäß Artikel 3 der Vereinbarung und Ziff. 4 des Anhanges zur Vereinbarung von den zuständigen Stellen bereitgestellten Mitteln.
- 1.2 Eine Einengung oder Ausweitung der in Artikel 1 genannten Bereiche ist durch die gemäß Abs. 1.1 (Anhang) zu erstellenden Arbeitspläne möglich.
- 1.3 Darüber hinaus werden sich beide Hochschulen darum bemühen, der Partnerhochschule eine gewünschte Zusammenarbeit mit weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen, die nicht der eigenen Hochschule angehören, zu vermitteln. Für eine derartige Zusammenarbeit können die Bestimmungen der Vereinbarung sinngemäß Anwendung finden.
- 1.4 Beide Hochschulen werden sich bemühen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und gemäß den in den beiden Ländern geltenden Bestimmungen einen darüber hinausgehenden Austausch von Wissenschaftlern durchzuführen.

Finanzierung und Modalitäten dieses zusätzlichen Austausches werden im Einzelfall zwischen den Leitungen beider Hochschulen abgestimmt.

2. Zu Artikel 2

- 2.1 In den Austausch von wissenschaftlichen Informationen und Publikationen gemäß Artikel 2 Abs. 1.1 Buchst. a) werden auch nicht vervielfältigte Arbeiten (Forschungsberichte, Dissertationen, Diplom-, Staatsexamensarbeiten etc.) einbezogen. Diese Arbeiten können anlässlich der gegenseitigen Besuche mit Zustimmung der Verfasser und der Leiter der zuständigen Forschungseinheiten eingesehen werden.
- 2.2 Gemäß Artikel 2 Abs. 1.2 wird bestimmt, daß

Präsident 03.11.1978	Partnerschaftsabkommen Universität Łódź/Polen	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 2	S. 5
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

- die Ergebnisse der gemeinsamen Forschungsvorhaben nach Möglichkeit auf gemeinsam organisierten wissenschaftlichen Tagungen vorgetragen sowie in geeigneter Weise (Fachzeitschriften, Hochschuljahrbücher und dergleichen) gemeinsam veröffentlicht werden sollen. Sie können von beiden Hochschulen für die weitere wissenschaftliche Arbeit verwertet werden;
 - etwaige bei der Durchführung der gemeinsamen Forschungsvorhaben anfallende Patente den beteiligten Forschern gemeinsam gemäß den in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen zustehen.
- 2.3 Gemäß Artikel 2 Abs. 4 wird vereinbart, daß im Rahmen der verfügbaren Mittel ein gegenseitiger Austausch von Lehrkräften zur Abhaltung von Unterrichtsveranstaltungen in Arbeitsplänen, die in unmittelbarer Zusammenarbeit erstellt werden, präzisiert wird. In diesen Plänen werden Umfang und Themen dieses Lehraustausches festgelegt.
- 2.4 Beide Hochschulen werden darüber hinaus die Möglichkeit prüfen, in die Austauschvereinbarungen der Arbeitspläne auch Studenten, insbesondere zur Ableistung von Praktika, einzubeziehen. Dabei sollen sich die Hochschulen vornehmlich bereits existierender internationaler studentischer Vereinigungen, wie z.B. AIESEC, bedienen.

3. Zu Artikel 2 Abs. 1.3, Abs. 2 und Abs. 4

Es wird folgendes vereinbart:

- 3.1 Vorschläge über auszutauschende Wissenschaftler sind der Leitung der gastgebenden Hochschule in angemessener Frist vor dem geplanten Beginn des Aufenthalts mitzuteilen. Hierbei sollte die entsendende Hochschule über den Austauschteilnehmer Angaben zu folgenden Punkten machen:
- a) Curriculum Vitae und derzeitiger Arbeitsplatz;
 - b) Ausreisetermin (Monat) und Dauer des Aufenthaltes;
 - c) Fremdsprachenkenntnisse;
 - d) Zweck des Studienaufenthaltes;
 - e) Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten (Erscheinungsjahr und -ort sowie Mitverfasser sind anzugeben);
 - f) Programmvorschlag für die wissenschaftliche Arbeit (Wissenschaftliche Einrichtungen, deren Besuch erwünscht ist; Aufenthaltsdauer in den einzelnen Einrichtungen; Wissenschaftler, mit denen Begegnungen erwünscht sind; erwünschte Gesprächsthemen);
 - g) Thema der eventuell angebotenen Lehrveranstaltung.

Präsident 03.11.1978	Partnerschaftsabkommen Universität Łódź/Polen	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 2	S. 6
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

- 3.2 Falls eine der beiden Seiten eine bestimmte Person einzuladen wünscht, wird die entsendende Hochschule versuchen, diesem Wunsch zu entsprechen.
- 3.3 Die gastgebende Hochschule teilt sobald wie möglich nach Erhalt des Vorschlags ihre Entscheidung über die Aufnahme des empfohlenen Austauschteilnehmers mit, gibt an, in welcher wissenschaftlichen Einrichtung dieser tätig werden kann und unterbreitet gegebenenfalls ihre Vorschläge über eventuell erforderliche Änderungen hinsichtlich des Zeitpunktes, der Dauer, der Gestaltung des Aufenthaltes und so weiter.
- 3.4 Nach Erhalt der Einwilligung der gastgebenden Hochschule teilt die entsendende Hochschule der anderen Hochschule den Abreisetermin des Austauschteilnehmers auf schnellstem Wege, mindestens jedoch 10 Tage vor der Abreise, mit.
- 3.5 Die gastgebende Hochschule wird insbesondere
 - a) das Arbeitsprogramm des Austauschteilnehmers vor dessen Eintreffen möglichst weitgehend vorbereiten,
 - b) die Austauschteilnehmer durch Hochschulmitglieder wissenschaftlich betreuen lassen,
 - c) unverzüglich nach der Ankunft des Austauschteilnehmers mit diesem ein endgültiges Arbeitsprogramm festlegen und
 - d) dem Austauschteilnehmer die Erlaubnis zur Benutzung alter Einrichtungen der Hochschule, zum Beispiel von Bibliotheken, Lesesälen, Archiven, Katalogen, wissenschaftlichen Einrichtungen gewähren, soweit dies für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogrammes erforderlich ist.
- 3.6 Die gastgebende Hochschule wird sich dafür einsetzen, daß der Austauschteilnehmer die Erlaubnis zur Benutzung nicht zur Hochschule gehörender Einrichtungen, z. B. Archiven, Museen, Bibliotheken sowie zur Herstellung von Fotos, Fotokopien und Mikrofilmen erhält, soweit dies für die erfolgreiche Durchführung des Arbeitsprogrammes erforderlich ist.

4. Zu Artikel 3

Beide Vertragspartner werden rechtzeitig bei den zuständigen Stellen Finanzierungsanträge für die in diesem Vertrag vorgesehenen Aktivitäten stellen. Über die Bereitstellung von Mitteln durch die genannten Stellen

werden sich die Vertragspartner rechtzeitig unterrichten. Die Bewilligungen dieser Stellen sind für den Umfang der von den vertragschließenden Hochschulen zu erbringenden Aktivitäten mit finanziellen Auswirkungen maßgebend.

Präsident 03.11.1978	Partnerschaftsabkommen Universität Łódź/Polen	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	5.41.00/ Nr. 2	S. 7
-------------------------	--	------------------------	----------------	-----------------------	------

5. Zu Artikel 4

Die Repräsentanten beider Hochschulen treffen sich in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal während der Laufzeit eines Arbeitsplanes abwechselnd in Łódź und Gießen, um über die Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit sowie den Inhalt des folgenden Arbeitsplanes zu beraten.

Diese Treffen sind in die jeweiligen Arbeitspläne aufzunehmen. Ihre Finanzierung erfolgt gemäß Artikel 3.

6. Der vorliegende Anhang ist in je vier Exemplare in polnischer und deutscher Sprache unterzeichnet worden. Der Wortlaut jeder Fassung ist gleichermaßen verbindlich.

Gießen, den 3. November 1978

Für die Universität Łódź

gez. Skowronski
Prof. dr habil. R. Skowronski

Für die Justus-Liebig-Universität

gez. Alewell
Prof. Dr. K. Alewell